

Allgemeine Lieferbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Offerte
3. Offertannahme
4. Ausführung
5. Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb
6. Beizug von Dritten
7. Leistungsänderung
8. Auskünfte, Inspektionen
9. Dokumentation
10. Vergütung
11. Zahlungsbedingungen
12. Verpackung, Transport, Versicherung und Schriftstücke
13. Schriftstücke
14. Abnahme und Gewährleistung
15. Versicherung
16. Übergang von Nutzen und Gefahr
17. Immaterialgüterrechte
18. Verzug und höhere Gewalt
19. Haftung
20. Technische Nachbetreuung
21. Geheimhaltung
22. Datenschutz
23. Streitigkeiten
24. Abtretung, Übertragung und Verpfändung
25. Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen
26. Wirtschaftssanktionen
27. Vertragsänderungen
28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen («**Lieferbedingungen**») gelten für alle Kaufverträge inkl. Werklieferungsverträge, die Repower AG oder eine Repower-Gruppengesellschaft («**Repower**») mit einem Lieferanten abschliesst.
- 1.2 Die vorliegenden Lieferbedingungen werden dem Lieferanten mit der Offertanfrage zugesandt. Hat der Lieferant auf die Offertanfrage von Repower eine Offerte eingereicht, gelten diese Lieferbedingungen bereits mit der Offerteinreichung als angenommen.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Lieferanten gelten nur so weit, als sie von Repower schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Die vorliegenden Lieferbedingungen sind in deutscher und italienischer Sprache abgefasst. Die deutsche Version hat Vorrang.

2. OFFERTE

- 2.1 Offerten, die der Lieferant aufgrund einer Offertanfrage der Repower ausarbeitet, sind für Repower kostenlos, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für mit der Offerte verbundene Demonstrationen und die Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen.
- 2.2 Weicht die Offerte von der Offertanfrage von Repower ab, so weist der Lieferant schriftlich darauf hin. Abweichungen von der Offertanfrage sind ohne schriftlichen Hinweis ungültig. Es gilt diesfalls die Offertanfrage.
- 2.3 Der Lieferant hat Repower im Zusammenhang mit den verwendeten Materialien in der Offerte betreffend alle entscheidungstechnischen Belange zu orientieren und zu beraten.
- 2.4 Ist die Offerte nicht ausdrücklich befristet, bleibt der Lieferant vom Datum der Offerte an während 6 Monaten daran gebunden.

3. OFFERTANNAHME

- 3.1 Offertannahmen von Repower sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen bzw. schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Ziff. 3.1 gilt auch für Nachträge zu bereits erfolgten Offertannahmen.

4. AUSFÜHRUNG

- 4.1 Die Lieferung hat sach- und fachgemäss unter Verwendung der bestgeeigneten Materialien zu erfolgen. Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.
- 4.2 Repower gewährt dem Lieferanten den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten, den Bau- und Montagestellen und stellt bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Soweit dies dabei für die Sicherheit der Vertreter von Repower erforderlich ist, informiert der Lieferant die Vertreter von

Repower über die in seinem Betrieb auftretenden Gefahren und die Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

- 4.3 Der Lieferant hat die betrieblichen Vorschriften, Sicherheitsanweisungen, Zutrittsrichtlinien der Repower sowie die allgemein gültigen Vorschriften (wie z.B. ESTI-, SEV-, EKAS- oder SUVA-Vorschriften) einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haftet der Lieferant für den der Repower daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Repower lehnt jede Haftung gegenüber dem Lieferanten und seinen Hilfspersonen ab.

5. MONTAGE, INBETRIEBSETZUNG UND PROBEBETRIEB

- 5.1 Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb sind Bestandteil der Lieferung und daher mit der vereinbarten Vergütung (Ziff. 10) abgegolten.

6. BEIZUG VON DRITTEN

Der Lieferant haftet unabhängig vom allfälligen Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung uneingeschränkt für die gesamte Lieferung. Der Lieferant gibt der Repower auf Verlangen beigezogene Dritte bekannt.

7. LEISTUNGSÄNDERUNG

- 7.1 Repower kann die Änderung oder Ergänzung der Lieferung vorschlagen. Der Lieferant teilt Repower innerhalb von 10 Tagen mit, ob und unter welchen Voraussetzungen er die Änderung durchführen kann. Repower teilt dem Lieferanten wiederum innert 10 Tagen mit, ob sie die Voraussetzungen des Lieferanten akzeptiert.
- 7.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 7.3 Ohne gegenteilige Weisung von Repower setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

8. AUSKÜNFTE, INSPEKTIONEN

- 8.1 Repower und ihre Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten. Es sind Repower alle gewünschten Auskünfte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu erteilen; so insbesondere Auskünfte über den Stand der Arbeiten und die Qualität des verwendeten Materials.
- 8.2 Sämtliche Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, hat der Lieferant der Repower unverzüglich schriftlich oder per Mail und unter Angabe der Gründe anzuzeigen.
- 8.3 Inspektionen, Auskünfte und Anzeigen im Sinne von Ziff. 8.1 und 8.2 entbinden den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Vertragskonformität der Lieferung.

Allgemeine Lieferbedingungen

9. DOKUMENTATION

- 9.1 Die Genehmigung von Konstruktionsplänen, Ausführungszeichnungen, Mustern, Modellen etc. durch Repower ändert nichts an der Verantwortung des Lieferanten für die Vertragskonformität der Lieferung im Allgemeinen und die funktionstechnische Richtigkeit im Besonderen.
- 9.2 Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsanweisungen sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung sind Repower in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- 9.3 Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge usw., welche Repower dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, müssen sachgerecht gelagert und gegen alle Schäden versichert werden. Sie bleiben im Eigentum von Repower und sind zurückzugeben, wenn die Lieferung ausgeführt ist. Verzichtet Repower auf die Offertannahme, so hat der Lieferant die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

10. VERGÜTUNG

- 10.1 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung gelten die vereinbarten Preise als Festpreise.
- 10.2 Richtpreise müssen mit einem Genauigkeitsgrad von $\pm 10\%$ angegeben werden.
- 10.3 Von Ziff. 10.2 ausgenommen ist die Lieferung geringer Mengen bis CHF 1'000.- exkl. MWST.
- 10.4 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Abgedeckt sind insbesondere auch Montage-, Inbetriebsetzungs-, Probetriebs-, und Dokumentationskosten, Kosten für eine erste Instruktion, Spesen, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Fracht-, Versicherungs-, und Abladekosten sowie sämtliche öffentliche Abgaben (Zoll).
- 10.5 Die Mehrwertsteuer, weitere Steuern sowie Frachtkosten sind bei allen Kostenangaben und in der Rechnung separat auszuweisen. Soweit diese Kosten bei Kostenangaben nicht separat ausgewiesen sind, gelten sie als eingerechnet.
- 10.6 Die Vergütung wird nach der Abnahme mit dem Zugang einer mehrwertsteuerkonformen Rechnung fällig. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach Ziff. 11.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1 Fällige Rechnungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt beglichen. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen von Repower.
- 11.2 Bei Mängeln ist Repower berechtigt, ihre Zahlung im doppelten Betrag der vermuteten Nachbesserungskosten bis zu deren Nachbesserung bzw. bis zur Nachlieferung zurückzubehalten und gerät während dieser Zeit nicht in Verzug.
- 11.3 Repower leistet keine Anzahlungen an den Lieferanten. Wenn in Abweichung von diesem Grundsatz im Einzelfall eine Anzahlung vereinbart wird, hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene, bis zur Lieferung befristete und für Repower kostenlose einredefreie Bankgarantie über den Betrag der entsprechenden Anzahlung als Sicherheit zu leisten.
- 11.4 Die Zahlung erfolgt in Schweizer Franken.

12. VERPACKUNG, TRANSPORT, VERSICHERUNG UND SCHRIFTSTÜCKE

- 12.1 Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist.
- 12.2 Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Ihm obliegt auch der Abschluss einer Transportversicherung, wobei die Höhe der Versicherungssumme

mindestens dem Wert der Wiederherstellungskosten (Material und Arbeit) zu entsprechen hat.

- 12.3 Der Lieferant hat für sämtliche Kosten und Nachteile einzustehen, die sich daraus ergeben, dass Weisungen, die Repower für den Transport erteilt hat, nicht befolgt werden.
- 12.4 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) beizulegen. Der Bestimmungsort ist im Lieferschein anzugeben. Die Versandpapiere müssen überdies Angaben über Brutto- und Nettogewichte enthalten. Die Rechnung ist separat zuzustellen.

13. SCHRIFTSTÜCKE

Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Rechnungen, Lieferscheindoppel usw.) sind an den Geschäftssitz von Repower oder elektronisch an lieferten.ch@repower.com zu richten und müssen folgende Angaben enthalten: Referenz, Bestellnummer, Konto-/Auftragsnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengenangaben.

14. ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung (i) zum vorgesehenen Gebrauch taugt, (ii) die zugesicherten Eigenschaften erfüllt, (iii) den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht, (iv) den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 14.2 Nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort bzw. gegebenenfalls nach Beendigung der Montagearbeiten (Ziff.5) erfolgt auf Verlangen von Repower innert zwei Monaten eine gemeinsame Prüfung. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen.
- 14.3 Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, ist die Lieferung mit Abschluss der Prüfung abgenommen.
- 14.4 Weist die Lieferung Mängel auf, so wird die Abnahme zurückgestellt und dem Lieferanten wird nach Wahl von Repower Frist zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung angesetzt. Bei geringfügigen Mängeln erfolgt immer eine Nachbesserung. Danach ist auf Verlangen der Repower eine neue Prüfung im Sinne von Ziff. 14.2 durchzuführen. Trotz Zurückstellung der Abnahme kann die Lieferung in gegenseitigem Einverständnis der Repower zur Ingebrauchnahme überlassen werden, wobei sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien mit Bezug auf die Abnahme und deren Rechtsfolgen weiterbestehen.
- 14.5 Verlangt Repower innert zwei Monaten keine gemeinsame Prüfung, so gilt die Lieferung nach Ablauf dieser Frist als abgenommen. Dies gilt nicht, sofern die gemeinsame Prüfung unterbleibt, weil der Lieferant seine Mitwirkung verweigert.
- 14.6 Die Rügefrist beträgt 2 Jahre vom Tag der Abnahme an gerechnet. Während dieser Rügefrist können Mängel aller Art jederzeit gerügt werden. Nach Ablauf der Rügefrist erlischt das Recht von Repower, vorher entdeckte oder während der Rügefrist offensichtliche Mängel zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist entdeckte Mängel sind innert 30 Tagen seit der Entdeckung zu rügen.
- 14.7 Die Ansprüche von Repower aus Mängeln verjähren 5 Jahre nach Abnahme. Werden Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen vorgenommen, so beginnt die Verjährungsfrist für die verbesserten Teile bzw. die Ersatzteile neu ab dem Zeitpunkt der Abnahme dieser Teile zu laufen, endet aber in jedem Fall 10 Jahre ab der ersten Abnahme. Für die übrigen Teile der Lieferung verlängert sich die Rügefrist gemäss Ziff.14.6 um die Dauer, während welcher der Gebrauch wegen der Nachbesserung/Nachlieferung nicht möglich war.
- 14.8 Zeigt sich während der Verjährungsfrist gemäss Ziff.14.7, dass die Lieferung (oder Teile davon) die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllt, so ist der Lieferant verpflichtet, nach der Wahl von Repower entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich nachzubessern oder

Allgemeine Lieferbedingungen

nachbessern zu lassen oder Repower kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Bei geringfügigen Mängeln erfolgt immer eine Nachbesserung.

14.9 Hat der Lieferant die Nachbesserung und/oder die Ersatzlieferung nicht erfolgreich vorgenommen oder eine von Repower dafür angesetzte Frist unbenutzt ablaufen lassen, ist Repower berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selber zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen. Dasselbe gilt in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben vorbehalten.

14.10 Bestehen Differenzen in Bezug auf Qualitätsaspekte, so ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, welche eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Können sich die Parteien nicht auf eine Prüfstelle einigen, wird eine Stellungnahme der Eidgenössischen Materialprüfung- und Forschungsanstalt (EMPA) eingeholt. Die Parteien verpflichten sich, die Ergebnisse der vereinbarten Prüfstelle oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, welche sich im Unrecht befindet.

15. VERSICHERUNG

Sofern nichts anderes vereinbart ist, schliesst der Lieferant eine Betriebshaftpflicht-, Montage- und Transportversicherung (Ziff. 12.2) in ausreichender Deckungshöhe ab, um seine Haftung aus dem Vertrag abzudecken und hält diese Versicherung aufrecht.

16. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sobald die Lieferung am Bestimmungsort abgeladen ist und allfällige Montageleistungen durch den Lieferanten erbracht sind. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Sichtkontrolle. Fehlen die Warenpapiere, so lagert die Lieferung so lange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die Warenpapiere bei Repower eingetroffen sind.

17. IMMATERIALGÜTERRECHTE

17.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er mit seiner Offerte und seinen Leistungen keine Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.

17.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten ab. Repower gibt solche Ansprüche Dritter dem Lieferanten und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die Führung eines allfälligen Prozesses sowie das Ergreifen von Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites. Der Lieferant übernimmt diesbezüglich sämtliche Kosten und gleicht gegenüber Repower alle Nachteile aus, welche Repower aufgrund des Vorgehens Dritter erleidet.

17.3 Ist eine Klage wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten erfolgreich oder wird eine vorsorgliche Massnahme gewährt, so kann der Lieferant auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder Repower das streitige Recht verschaffen oder durch ein anderes ersetzen, das die vertraglichen Anforderungen erfüllt. Andernfalls wird er schadenersatzpflichtig.

17.4 Alle durch die Vertragserfüllung an eigens für die Repower hergestellten Arbeitsergebnissen entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte etc.) stehen Repower zu. Dies gilt auch für gemeinsame Entwicklungen des Lieferanten und der Repower. Auf Verlangen sind Repower sämtliche Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

17.5 Die übrigen Immaterialgüterrechte verbleiben beim Lieferanten. Allfällige Immaterialgüterrechte des Lieferanten sowie dessen Know-how betreffend die Lieferung gehen insoweit auf Repower über, als dies für den Betrieb, die Nutzung, die Wartung und den Unterhalt des gelieferten Werkes erforderlich ist. Der Lieferant stellt sicher, dass Repower

spätestens im Zeitpunkt der Abnahme im Besitze sämtlicher für den Betrieb, die Nutzung, die Wartung und den Unterhalt des gelieferten Werkes notwendigen Eigentums-, Nutzungs-, Lizenz- und Änderungsrechte ist. Allfällige Lizenzgebühren und andere Entgelte für die Nutzung bzw. die Übereignung solcher Rechte sind im vereinbarten Preis des Lieferanten enthalten.

18. VERZUG UND HÖHERE GEWALT

18.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

18.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er dies Repower unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Verzug tritt unabhängig von dieser Mitteilung ein.

18.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich von Repower geschuldeten Unterlagen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.

18.4 Hält der Lieferant die vereinbarte oder verlängerte Lieferfrist nicht ein, so hat er Repower kumulativ zum Anspruch auf Vertragserfüllung eine Konventionalstrafe zu entrichten, falls eine solche vereinbart ist. Dies gilt entgegen Art. 160 Abs. 2 OR auch bei vorbehaltloser Annahme. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten, wobei die Beweislastregel von Art. 161 Abs. 2 OR keine Anwendung findet.

18.5 Bei höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtlicher Unmöglichkeit (z.B. Ein- und/oder Ausfuhrverbot) usw. haben die Vertragsparteien über den Fortbestand des Vertrages zu verhandeln. Führen Verhandlungen zu keiner Einigung, hat Repower das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

19. HAFTUNG

19.1 Die Vertragsparteien haften für den von ihnen verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweisen, dass weder sie noch beigezogene Dritte ein Verschulden trifft.

19.2 Der Lieferant haftet für jedes Verschulden.

19.3 Stellt Repower zur Unterstützung des Lieferanten eigenes Personal, haftet der Lieferant nicht für Schäden, die von Repower-Personal verursacht worden sind, sofern das Repower-Personal gegen ausdrückliche Weisungen des Lieferanten gehandelt hat.

19.4 Die Vertragsparteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und von beauftragten Dritten wie für ihr eigenes.

20. TECHNISCHE NACHBETREUUNG

20.1 Der Lieferant gewährleistet Repower während mindestens 10 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen.

20.2 Bei Konkursöffnung über den Lieferanten innerhalb von 10 Jahren nach Abnahme oder bei beabsichtigter Einstellung der Ersatzteillieferung während bzw. bei Ablauf dieser Frist informiert der Lieferant Repower rechtzeitig und gibt ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung.

20.3 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten im Rahmen der technischen Nachbetreuung nach Ablauf der Verjährungsfrist im Sinne von Ziff. 14.7 sind entgeltlich und erfolgen zu konkurrenzfähigen Bedingungen.

21. GEHEIMHALTUNG

21.1 Dokumente und Informationen, welche Repower dem Lieferanten für die Ausarbeitung der Offerte und im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Allgemeine Lieferbedingungen

21.2 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen als vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch sie zu veröffentlichen. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der Vertragspflichten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten. Die Parteien überbinden diese Pflichten beigezogenen Dritten.

21.3 Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Zustimmung.

22. DATENSCHUTZ

22.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung des Vertrags zu einer Bearbeitung von Personendaten führen können. Die Parteien verpflichten sich, bei der Bearbeitung von Personendaten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere haben die Parteien zu jedem Zeitpunkt eine dem aktuellen technischen Sicherheitsstandard entsprechende Datensicherheit zu gewährleisten.

22.2 Die Personendatenbearbeitung darf ausschliesslich zum Zweck der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken erfolgen.

22.3 Eine Weitergabe der Personendaten an Dritte (mit Ausnahme erlaubter Drittbearbeitung im Rahmen des Vertrages) ist nicht erlaubt. Zieht der Lieferant Dritte bei, darf er dem Dritten nur diejenigen Personendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigt.

22.4 Soweit der Lieferant im Rahmen des Vertrages Personendaten im Auftrag der Repower bearbeitet, unterzeichnen die Parteien einen separaten Auftragsbearbeitungsvertrag.

23. STREITIGKEITEN

Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung oder zur Verweigerung der von ihm geschuldeten Leistungen. Ein Zahlungsrückbehalt wegen Mängeln berechtigt den Lieferanten auch dann nicht zur Verweigerung der von ihm geschuldeten Leistungen, wenn sich später herausstellt, dass der Mangelvorwurf zu Unrecht erhoben wurde. Eine Verweigerung der Leistungen kann bei einem Mangel-Rückbehalt nur erfolgen, wenn der Mangelvorwurf offensichtlich unbegründet ist oder der Betrag des Rückhalts in einem krassen Missverhältnis zu den voraussetzlichen Nachbesserungskosten steht.

24. ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERPFÄNDUNG

Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weder abgetreten noch übertragen oder verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

25. ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

25.1 Der Lieferant hält für seine Mitarbeiter die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet insbesondere die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit sowie die Einhaltung der Kinderschutzbestimmungen. Für im Ausland zu erbringende Leistungen sind die Vorgaben gemäss Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

25.2 Verletzt der Lieferant oder ein von ihm beigezogener Dritter vorstehende Pflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, falls eine solche vereinbart ist und sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein

Verschulden trifft. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

26. WIRTSCHAFTSSANKTIONEN

Der Lieferant stellt sicher, dass der Abschluss und die Erfüllung des Vertrages nicht gegen geltende Wirtschaftssanktionen der Schweiz oder der EU verstossen.

27. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

28. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

28.1 Auf das Vertragsverhältnis ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.

28.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

28.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Chur**.